



Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268)

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

a) Technische Aufzeichnung (Definition in Abs. 2):

= Darstellung von Daten, Mess- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen lässt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist.

aa) selbständiges Bewirken

= zusätzliche (neue) Information durch Eigenleistung des Geräts, nicht nur bloße Reproduktion.
(Nicht dazu gehören also: Fotokopien, Filmen, Tonbandaufnahme)

bb) Darstellung der Information (entspricht der Perpetuierungsfunktion bei § 267):

= Die Information muss in einem - vom Gerät abtrennbaren Stück
- mit einer gewissen Dauerhaftigkeit verkörpert sein.

(Die Information muss nicht visuell unmittelbar wahrnehmbar sein – auch Datenspeicherungen fallen darunter. Nicht erfasst sind aber bloße Anzeigegeräte, z.B. Anzeige auf Waage, die wieder verschwindet. Nur eine Mindermeinung zählt auch Zwischenstände einer Messvorrichtung dazu – z.B.: Stromzähler, die zu einer Endsumme beitragen – nach hM sind diese von § 268 nicht erfasst).

cc) Erkennbarkeit des Gegenstandes der Aufzeichnung

= Herstellung eines Bezuges der Aufzeichnung zu einem Objekt, über das aufgezeichnet wird.

dd) Beweisbestimmung im Rechtsverkehr

b) Tathandlungen

aa) Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung (Nr.1, 1.Alt.):

unecht = wenn sie den Eindruck erweckt, sie sei das Ergebnis eines unbeeinflussten selbsttätigen Aufzeichnungsvorgangs.

bb) Verfälschen einer echten techn. Aufzeichnung (Nr. 1, 2. Alt.) = wenn sie einen anderen gedanklichen Inhalt erhält.

cc) Gebrauchen (Nr. 2) = Möglichkeit der Kenntnisaufnahme durch andere Person schaffen (wie bei § 267).

dd) Störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang (§ 268 Abs. 3)

Nicht erfasst von § 268 StGB sind:

(i) *Inputmanipulationen* (z.B.: Radarmessanlage wird durch Reflektoren gestört: Das Gerät zeichnet korrekt das Geschehen auf => keine Störung der Aufzeichnung => kein § 286)

(ii) *Ausnutzung technischer Ungenauigkeiten oder Defekte eines Gerätes*

(iii) *die Schaffung eines falschen Beweisbezuges.*

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) zur Täuschung im Rechtsverkehr (=> vgl.: § 270: das Merkmal liegt schon dann vor, wenn es dem Täter darum geht, eine Datenverarbeitung verfälschend zu beeinflussen).

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. ggf.: Beachte Abs. 5: Durch den Verweis auf § 267 Abs. 3, 4 gelten auch hier die besonders schweren Fälle.

Zweck: § 268 soll bei Fälschungen der automatisch von Geräten hergestellten Aufzeichnungen greifen. Mangels verkörperter Gedankenerklärung liegt hier nämlich keine Urkunde gem. § 267 vor.

Lesetipp: Übungsfall http://www.verlag-rolf-schmidt.de/fileadmin/vrs/loesungen/strafrecht_07/Strafrecht_BT_I_Rn_1385.pdf